

nehmigungen, die gemäß den geltenden Bestimmungen zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik oder zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik erforderlich sind — also auch derjenigen Genehmigungen, die Reisen von und nach der Bundesrepublik betreffen —, in die Strafbestimmungen des Paßgesetzes einbezogen. Es wird damit die Ordnung hergestellt, die jeder Staat für die Regelung des Verlassens und Betretens seines Gebietes kennt und die der Tatsache der Existenz zweier deutscher Staaten entspricht. Diese Bestimmung bedeutet aber zugleich — und hier liegt ihr unmittelbarer Zusammenhang mit den Strafbestimmungen gegen die Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik — Warnung und Schutz unserer Bürger vor der Gefahr, von den Rattenfängern der NATO eingefangen zu werden.

Die zweite Gruppe von Tatbeständen der Staatsverbrechen umfaßt die verschiedensten Formen staatsgefährdender Tätigkeit. Dazu gehören Formen des Terrors, vom individuellen bis zum Massenterror, Angriffe gegen die örtlichen Organe der Staatsmacht sowie Propaganda und Hetze gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Schließlich sind Diversion und Sabotage als Verbrechen gekennzeichnet, die die Untergrabung oder Schwächung der Volkswirtschaft zum Ziele haben.

Die zu den einzelnen Tatbeständen angedrohten Strafen entsprechen nach ihrer Art und Höhe der Schwere und Gefährlichkeit dieser Verbrechen. Im allgemeinen wird Zuchthaus, bei einigen Tatbeständen Gefängnis angedroht. Für eine Reihe von Tatbeständen ist vorgesehen, daß minderschwere Fälle geringer bestraft werden können. Damit ist den Gerichten die Möglichkeit gegeben, besonderen Umständen in Ausnahmefällen Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch auch schwere Fälle vor, die die Strafen bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe und zur Todesstrafe erhöhen können.

In diesem Zusammenhang muß ich ein Wort über unsere Stellung zur Todesstrafe sagen. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil gegen Burianek im Jahre 1951 zum Ausdruck gebracht, daß wir froh wären, wenn wir auf die Todesstrafe, als das schwerste Mittel zum Schutze unseres Staates, verzichten könnten. Auch heute noch zwingt uns die NATO-Politik dazu, die Androhung der Todesstrafe beizubehalten. Die Machenschaften aller jener Kräfte, die die Deutsche Demokratische Republik als das westlichste Bollwerk des sozialistischen Lagers bedrohen, erfordern es, die Todesstrafe als schwerste Strafmaßnahme zur Sicherung und zum Schutze unseres